

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für die LISTA GmbH. Sie gelten nur gegenüber Vertragspartnern, die Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB sind.

1.2. Unsere Bestellungen von Lieferungen und/oder Werkleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es einer ausdrücklichen Bezugnahme im Einzelfall bedarf.

1.3. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unserer Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annehmen.

1.4. Alle Klauseln unserer Einkaufsbedingungen stehen unter dem Vorbehalt, dass nicht mit dem Lieferanten ausdrücklich etwas anderes schriftlich oder textlich vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss, Vertragsänderung

2.1. Unsere Bestellungen und deren Annahme bedürfen der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail). An unsere Bestellungen halten wir uns 2 Wochen gebunden; nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist schriftlich an, können wir die Bestellung widerrufen.

2.2. Unsere Anfragen zur Erstellung eines Angebotes und unsere Bestellungen wird der Lieferant unverzüglich auf offensichtliche Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der von uns gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und uns entsprechende Hinweise erteilen. Vergütungen für oder Ersatz für Kosten von Besuchen, Ausarbeitungen von Angeboten und sonstigen vorvertraglichen Leistungen werden nicht gewährt, sofern diese nicht zwingend gesetzlich vorgesehen sind.

2.3. Ändert der Lieferant im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung Merkmale einer Ware oder Leistung, ist er verpflichtet, uns hierauf vor Vertragsabschluss ausdrücklich hinzuweisen.

2.4. Nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Aufhebung des Form-erfordernisses gemäß 2.1. bedürfen ihrerseits der Schrift- oder Textform. Sollten sich Änderungen des Leistungsumfanges bei der Ausführung unserer Bestellung als erforderlich erweisen, wird uns der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitteilen. Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen stets unserer schriftlichen Zustimmung. Für Änderungen, die von uns gewünscht werden, gelten die Regelungen dieses Abschnitts über Bestellung und Vertragsschluss entsprechend.

3. Lieferung, Leistung

3.1. Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung des Lieferanten ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle.

3.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Liefergegenstände sowie unserer Bestellnummer, Artikelnummer und Menge beizufügen.

3.3. Teillieferungen sind unzulässig, sofern wir ihnen nicht schriftlich oder textlich zugestimmt haben.

3.4. Falschliefereien und Übermengen können von uns auch nach vorbehaltloser Entgegennahme innerhalb angemessener Frist zurückgewiesen werden.

4. Lieferungs-, Leistungszeit

4.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Mit Ablauf des vereinbarten Liefertermins gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

4.2. Für die Rechzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vereinbarten Empfangsstelle an; bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie für die Rechzeitigkeit von Werkleistungen kommt es auf deren Abnahme an. Sofern Dokumentationen, Prüfzeugnisse oder andere Unterlagen einschließlich elektronisch gespeicherter Daten zum Leistungsumfang gehören, gilt die Lieferung/Leistung vor deren vollständiger und vertragsgemäßer Übergabe nicht als erbracht.

4.3. Unterlässt der Lieferant die auf dem Lieferschein nach 3.2. erforderlichen Angaben, gilt die Lieferung erst mit dem Zugang des den Anforderungen nach 3.2. entsprechenden Lieferscheins bei uns als erfolgt.

4.4. Sobald der Lieferant annehmen muss, dass ihm die Lieferung zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, ist er verpflichtet, uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzugs unverzüglich anzuzeigen.

4.5. Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Bestellwertes pro Werktag, höchstens jedoch 5 % des Gesamtbestellwertes, zu verlangen. Wir können uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe noch bis zur Zahlung der Rechnung für die Lieferung/Leistung vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf Schadenersatzansprüche wegen des Verzugs anzurechnen.

4.6. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns bereitzustellender Unterlagen oder Beistellungen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese schriftlich oder textlich mit angemessener Nachfrist angemahnt und nicht innerhalb der Nachfrist erhalten hat.

4.7. Bei vorzeitiger Lieferung/Leistung behalten wir uns vor, die Ware an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden. Nehmen wir eine vorzeitige Lieferung/Leistung an, lagern wir die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung kann der Lieferant erst zum vertraglichen vereinbarten Fälligkeitstermin verlangen.

5. Versand

5.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung von Waren frachtfrei (CPT) gemäß Incoterms 2010 an die von uns in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle.

5.2. Von Absatz 5.1 abweichende Anforderungen in unseren Bestellungen stellen im Zweifel immer nur Änderungen einzelner Regelungen der Incoterms 2010 dar und sollen diese im Zweifel nicht vollständig abbedingen.

5.3. Direktversand an unsere Kunden erfolgt ohne Hinweise auf den Lieferanten (vollkommen neutral) und in unserem Namen. Die erforderlichen Versandpapiere sind bei uns rechtzeitig anzufordern. Rechnungen und Avisa dürfen nur an uns übersandt werden.

6. Preise, Zahlung

6.1. Alle vereinbarten Preise gelten als Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sind Preise bei Auftragserteilung noch nicht vereinbart, so sind uns diese unverzüglich nach Eingang unserer Bestellung schriftlich oder textlich mitzuteilen und gelten erst mit unserer ausdrücklichen schriftlichen oder textlichen Bestätigung als vereinbart.

6.2. Die Zahlung erfolgt nach Wareneingang bzw. Abnahme der Leistung und Zugang einer Rechnung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto und innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Überweisung oder per Verrechnungsscheck.

6.3. Dem Lieferant ist die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte untersagt, sofern wir der Abtretung nicht schriftlich oder textlich zuvor zugestimmt haben.

7. Qualität, Gewährleistung, Haftung

7.1. Alle Lieferungen und Leistungen sind nach dem Stand der Technik unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie aller anwendbaren technischen Regeln, Normen und Richtlinien zu erbringen. Der Lieferant leistet auch Gewähr für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen.

7.2. Für Materialien (z.B. Stoffe, Zubereitungen) und sonstige Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technische Geräte, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können, und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung bedürfen, wird der Lieferant an LISTA mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der

Materialien, Gegenständen oder Rechtslage wird der Lieferant an uns aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen einschließlich der Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Auf Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Schäden und Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

7.4. Nach Eingang der Lieferung überprüfen wir Identität und Menge der gelieferten Ware sowie das Vorliegen offensichtlicher Schäden und Fehler. Erkennbare Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen angezeigt werden. Mängel, die bei der Eingangskontrolle nicht erkennbar sind, werden dem Lieferanten innerhalb von weiteren 10 Werktagen nach ihrer Entdeckung angezeigt.

7.5. Im Falle eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Nachbesserungen können wir auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten ausführen lassen, wenn eine dem Lieferanten zur Nacherfüllung gesetzte Frist erfolglos abgelaufen oder eine Nachfristsetzung entbehrlich ist.

7.6. Durch die Lieferung/Leistung und ihre vertrags- oder bestimmungsgemäße Verwendung durch uns dürfen keine Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Ist die Verwendung der Lieferung/Leistung durch Rechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder eine entsprechende Lizenz oder Nutzungsgenehmigung von dem Rechtsinhaber zu beschaffen oder die Lieferung/Leistung so zu ändern bzw. auszutauschen, dass unter Einhaltung aller vertraglichen Vereinbarungen ihrer Verwertung keine Rechte Dritter mehr entgegenstehen.

7.7. Bei Rechtsmängeln jeder Art, die der Lieferant zu vertreten hat, stellt uns der Lieferant von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Der Lieferant wird in solchen Fällen die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten abwehren. Wir ermächtigen den Lieferant insoweit, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen und werden von uns aus keine Ansprüche Dritter anerkennen.

7.8. Der Lieferant stellt uns von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen unserer Kunden frei, soweit diese Ansprüche auf Mängeln der Lieferung/Leistung oder schuldhaften Vertragsverletzungen des Lieferanten oder seiner Erfüllungshilfen beruhen; dies gilt auch für Folgeschäden und Vermögensschäden. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten.

7.9. Wir werden den Lieferanten über solche Ansprüche binnen angemessener Frist informieren. Eine verspätete Information führt nicht zu einem Rechtsverlust unsererseits. Wir haben das Recht, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten auch nach Ablauf von Fristen aus einschlägigen Produkthaftpflichtgesetzen geltend zu machen.

7.10. Die Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB für die in § 437 Nr. 1 und 3 geregelten Rechte des Käufers beträgt 3 Jahre.

8. Unterlagen, Beistellungen, Fertigungsmittel

8.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen), die wir den Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns alle eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung verwendet werden. Sie dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Eine Vervielfältigung, auch in Auszügen, ist nur nach unserem vorangehenden schriftlichen Einverständnis erlaubt und beschränkt sich ausschließlich auf Zwecke der Durchführung unserer Bestellung. Die Unterlagen einschließlich eventuell angefertigter Vervielfältigungen sind jederzeit auf unsere Anforderung bzw. unaufgefordert nach Ausführung der Bestellung, vorzeitiger Beendigung oder Nichtzustandekommen des Vertragsverhältnisses vollständig an uns herauszugeben, elektronisch gespeicherte Ausfertigungen sind vollständig zu löschen.

8.2. Die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellten Beistellungen (Halbzeuge oder Bauteile) bleiben unser Eigentum. Die Verarbeitung von Beistellungen

erfolgt für uns als Hersteller. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung, überträgt uns der Lieferant hiermit im Voraus einen dem Rechnungswert der betreffenden Beistellungen entsprechenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache. Die Beistellungen dürfen ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten unentgeltlich zu verwahren, auf seine Kosten gegen zufälligen Untergang oder Verlust zu versichern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Die Beistellungen sind jederzeit auf unsere Anforderung bzw. unaufgefordert nach Ausführung der Bestellung, vorzeitiger Beendigung oder Nichtzustandekommen des Vertragsverhältnisses an uns herauszugeben.

8.3. Fertigungsmittel, die vom Lieferant angeschafft oder hergestellt und von uns bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, werden mit Inbetriebnahme durch den Lieferanten unser Eigentum. Sie sind deutlich erkennbar in geeigneter Weise als unser Eigentum zu kennzeichnen. Die Regelungen über Beistellungen gelten entsprechend.

9. Vertraulichkeit

9.1. Alle geschäftlichen und technischen Informationen, die der Lieferant bei Durchführung des Vertrages von uns erhält, sind – auch über die Vertragsbeendigung hinaus – uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren oder von denen er in rechtmäßiger Weise anderweitig Kenntnis erlangt hat.

9.2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen o.ä. oder nach unseren Werkzeugen angefertigt werden, dürfen vom Lieferanten weder außerhalb der Vertragsdurchführung selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

9.3. Der Lieferant hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien des Lieferanten oder von ihm beauftragten Dritten (s. Abschnitt 10) nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf die Geschäftsbeziehung zu uns hinweisen.

10. Subunternehmer

Der Lieferant ist zur Einschaltung von Subunternehmern nicht berechtigt, es sei denn, wir haben hierzu unsere ausdrückliche schriftliche oder textliche Zustimmung erteilt. Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers hat der Lieferant alle einschlägigen vertraglichen Pflichten, die der Lieferant uns gegenüber übernommen hat, im Innenverhältnis zu übertragen. Der Lieferant haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Subunternehmer.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprache

11.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

11.2. Sofern der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist unser jeweiliger Geschäftssitz Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl an dessen jeweiligem Geschäftssitz zu verklagen.

11.3. Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat im Zweifel der deutsche Wortlaut Vorrang. Bei Auslegungsfragen der vorliegenden Einkaufsbedingungen ist der deutsche Text maßgebend. Die Übersetzung in eine andere Sprache erfolgt lediglich informativ.

12. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir die Daten des Lieferanten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) speichern und zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrages sowie zur Betreuung bzw. Information des Lieferanten verwenden. Selbstverständlich werden insbesondere die personenbezogenen Daten streng vertraulich behandelt und die schutzwürdigen Belange des Lieferanten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der Bestellabwicklung ggf. an uns verbundene Unternehmen oder unsere Dienstleistungspartner (Auftragsdatenverarbeitung).

Stand: Dezember 2011